

**Satzung
für die Volkshochschule der Stadt Rheine
vom 4. November 2013**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben der Volkshochschule
- § 3 Rechtscharakter und Gliederung
- § 4 Zuständigkeit des Rates
- § 5 Fachausschuss
- § 6 Mitwirkungsrecht der Teilnehmer(innen)
(nach § 4 Abs. 3 WbG NW)
- § 7 Arbeitsplan
- § 8 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen
- § 9 Gebühren
- § 10 Geltung der gesetzlichen Bestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), sowie aufgrund der §§ 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (SGV NW 223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 15. Oktober 2013 folgende Satzung für die Volkshochschule beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Rheine ist Trägerin der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Rheine“.

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Rheine.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

1. Die Volkshochschule ist gemäß Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NW) eine gleichberechtigte Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens und Pflichtaufgabe der Kommune (§ 1 Abs. 2; § 2 Abs. 1 und Abs. 2; § 3; § 11 Abs. 1 WbG NW).
2. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 2 WbG NW).
3. Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer(innen) gerichtet (§ 2 Abs. 2 WbG NW). Zu diesem Zweck bietet die kommunale Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen usw.) gemäß den § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 und 2 WbG NW an.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

1. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW.

Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen sowie auch bei nicht abschlussbezogenen Veranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden (§ 2 Abs. 4 WbG NW).

2. Die Volkshochschule ist in pädagogische Fachbereiche und einen Verwaltungsbereich (§ 12 WbG NW) gegliedert.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

1. Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergibt sich für die Stadt als Trägerin aus § 41 Gemeindeordnung bzw. aus der Hauptsatzung der Stadt Rheine und der Zuständigkeitsordnung.
2. Der Rat entscheidet insbesondere über
 - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung
 - b) Änderung dieser Satzung
 - c) Honorarordnung für die VHS
 - d) Gebührenordnung für die VHS
 - e) den Weiterbildungsentwicklungsplan
3. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Weiterbildungseinrichtung betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leitung der Weiterbildungseinrichtung.

§ 5 Fachausschuss

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss

- a) berät die Entscheidungen des Rates über Angelegenheiten der Volkshochschule vor,
- b) genehmigt die Grundzüge des Arbeitsplanes.

§ 6 Mitwirkungsrecht der Teilnehmer(innen) (nach § 4 Abs. 3 WbG NW)

1. Die Teilnehmer(innen) von VHS-Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, haben das Recht, je Kurs eine(n) Vertreter(in) und eine(n) Stellvertreter(in) zu wählen.
2. Die Kursvertreter(innen) eines Fachbereichs wählen für die Dauer eines Jahres eine(n) Sprecher(in). Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

3. Der/Die Sprecher(in) hat das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Fachbereiche angehört zu werden.

§ 7 Arbeitsplan

Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Trimester/Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

1. Die VHS-Leitung soll mit den Leitungen der anderen kommunalen Einrichtungen (Bücherei, Museen u. a.) Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben frühzeitig austauschen und auf eine gemeinsame Planung hinwirken.
2. Zu den anderen Weiterbildungseinrichtungen am Ort soll Kontakt aufgenommen werden, um Informationen über Arbeitsvorhaben rechtzeitig weiterzugeben und eine gemeinsame Planung zu ermöglichen.

§ 9 Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Geltung der gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u. a. ergeben aus:

- Weiterbildungsgesetz NW
- Gemeindeordnung NW
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW

- Landesbeamtengesetz NW
- Personalvertretungsgesetz NW

in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 1977 außer Kraft.